



Empfehlungen zur Ausbringung von Chemikalien mittels Luftfahrzeugen

Version 3.2 (basierend auf den Auflagen für Biozidprodukte)

17.04.2025 (V1.0), überarbeitet am 12.05.2025 (V2.0); 28.05.2025 (V3.0), 20.06.2025 (3.1) und 03.07.25 (V3.2)

Die folgenden Empfehlungen wurden für nicht-biozidale Sprühchemikalienprodukte erstellt, die für die Anwendung mit einem Luftfahrzeug (z.B. Drohne, Hubschrauber) bestimmt sind und durch Sprühen verwendet werden.

Nur im Aussenbereich verwenden.

Nur bei trockenem und windstillem Wetter (vorzugsweise unter 3 m/s) verwenden.

Es sind folgende Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass Sprühaerosole, Lösemittel und Gerüche ins Innere von Gebäuden gelangen:

1. Alle Türen, Fenster (einschliesslich Keller- und Dachfenster), Veranden und sonstige Öffnungen in der zu besprühenden Fassade oder des Daches sowie von unmittelbar benachbarten Gebäuden sollen zur Zeit des Sprühens und bis eine halbe Stunde danach geschlossen bleiben.
2. Ist bei Gebäuden mit mechanischer Lüftung damit zu rechnen, dass Sprühaerosole, Lösemittel und Gerüche in Aussenluft-Durchlässe oder Aussenbauteil-Luftdurchlässe gelangen können, sollten diese abgedeckt werden und die mit ihnen zusammenhängenden Anlagen sollen während des Sprühens und bis eine halbe Stunde danach ausgeschaltet bleiben.

Während der Anwendung und bis zum vollständigen Trocknen der behandelten Flächen dürfen sich keine unbeteiligten Personen im oder in der Nähe des Behandlungsbereichs (Sprühnebel- und Abwindbereich) aufhalten.

Einatmen von Dämpfen/Aerosolen vermeiden.

Nicht in direkter Nähe von Haus- und Nutztieren anwenden.

Produkt darf nicht auf Lebensmittel oder Futtermittel gelangen. Umliegende Haus- und Kleingärten sind während der Anwendung abzudecken.

Der Boden ist in Fassadennähe während der Anwendung abzudecken. Für Fassadenreinigungen sollte dafür der Abstand zur Wand und die Anwendungshöhe bei der Abdeckung berücksichtigt werden.

Das Produkt sollte nicht in die Kanalisation und Oberflächengewässer gelangen.

Um den sicheren Gebrauch des Produktes zu gewährleisten, sollte eine Abdrift vermindert werden und es sollten geeignete Flugobjekte und Sprühgeräte verwendet werden (Druck und Art der Düse mit möglichst grossen Tröpfchen > 400 µm).

Es gelten die rechtlichen Bestimmungen für Herstellerinnen, Importeurinnen, Arbeitgeber und Verwender von Chemikalien, diese sind aufgeführt im: «Merkblatt zur Ausbringung von Chemikalien mittels Luftfahrzeugen».

Ebenfalls zu beachten ist das Merkblatt zur Fassadenreinigung.